

II

*The Federal Minister of Foreign Affairs of the Federal Republic of
Germany to the Canadian Ambassador*

BUNDESMINISTER
DES AUSWÄRTIGEN

BONN, den 4, Dezember 1969

HERR BOTSCHAFTER,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note mit Anlage vom 4. Dezember 1969 zu bestätigen, die in deutscher Fassung folgenden Wortlaut hat:

“Exzellenz,

ich beehre mich, auf das am 4. September 1959 in Ottawa unterzeichnete Luftverkehrsabkommen zwischen Kanada und der Bundesrepublik Deutschland und den gleichfalls vom 4. September 1959 datierten Notenwechsel zur Festlegung eines Fluglinienplans nach Artikel II Absatz 2 des Abkommens Bezug zu nehmen.

In Übereinstimmung mit der durch die zivilen Luftfahrtbehörden Kanadas und der Bundesrepublik Deutschland auf ihrer Tagung in Bonn vom 27. bis 29. Mai 1969 getroffenen Absprache beehre ich mich vorzuschlagen, dass der in dem Notenwechsel vom 4. September 1959 enthaltene Fluglinienplan in der Fassung des Notenwechsels vom 10. Dezember 1965 durch den in der Anlage zu dieser Note beschriebenen Fluglinienplan ersetzt wird.

Ich beehre mich, Sie davon zu unterrichten, dass die Regierung von Kanada diesen vorgeschlagenen neuen Fluglinienplan genehmigt hat. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilten, ob die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls mit diesem Fluglinienplan einverstanden ist. Bejahendenfalls gelten diese Note samt Anlage, deren deutsche, englische und französische Fassung verbindlich sind, und Ihre Antwort als Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen, das am Tage Ihrer Antwort in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.”

Seiner Exzellenz
dem Kanadischen Botschafter
Herrn Richard P. Bower
Bonn